



Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 8 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 01.04.2026

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungs-Satzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.



§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird an 11 Monaten (September bis Juli) erhoben.
- (4) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr in Rechnung zu stellen.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Buchungszeiten) sowie nach der gewählten Verpflegungsform.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Mittagsbetreuung betreut wird.

§ 6

Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:
 - a) für eine Buchungszeit von vier Wochenstunden 58,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von vier bis fünf Wochenstunden 64,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Wochenstunden 70,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Wochenstunden 76,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von sieben bis acht Wochenstunden 82,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von acht bis neun Wochenstunden 88,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von neun bis zehn Wochenstunden 94,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von zehn bis elf Wochenstunden 100,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von elf bis zwölf Wochenstunden 106,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von zwölf bis dreizehn Wochenstunden 112,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von dreizehn bis vierzehn Wochenstunden 118,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von vierzehn bis fünfzehn Wochenstunden 124,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von fünfzehn bis sechzehn Wochenstunden 130,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von sechzehn bis siebzehn Wochenstunden 136,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von siebzehn bis achtzehn Wochenstunden 142,00 Euro,



- b) Die Mensaverpflegung kann für zwei, drei, vier oder fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Monatsbeiträge sind wie folgt

Essen an 2 Tagen pro Woche	47,00 Euro,
Essen an 3 Tagen pro Woche	62,00 Euro,
Essen an 4 Tagen pro Woche	76,00 Euro,
Essen an 5 Tagen pro Woche	87,00 Euro.

- c) Die Ferienbetreuung kann tageweise gebucht werden, sofern sie angeboten wird. Die Anmeldung ist verbindlich, die Kosten entstehen auch bei Nichterscheinen des Kindes. Die Kosten einschließlich Essen belaufen sich auf 17,50 € pro Tag und werden gesondert zum Monatsersten vor Ferienbeginn für die angemeldete Ferienbetreuung abgebucht.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vor zu legen.
- (2) Besuchen mindestens drei Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung oder eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde, so kann auf Antrag für das jüngste Kind, das eine Gemeindeeinrichtung besucht, auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden. Die Verpflegungsgebühr bleibt von dieser Regelung unberücksichtigt. Der Antrag ist zu Beginn des Betreuungsjahres bei der Gemeinde einzureichen, eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich.
- (3) Die Mittagsbetreuung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Mittagsbetreuung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) vom 24.07.2024 außer Kraft.

Gemeinde Bergkirchen, den 01.04.2026
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Dagmar Wagner
Zweite Bürgermeisterin





Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.04.2026 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.04.2026 angeheftet und am 23.04.2026 wieder abgenommen.

